

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Abteilungsleiter
Mag. Helmut Schamp
Abteilung IV/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2021-0.516.235	FSP/24/21/Mag. Hannes Herglotz	3434	05.08.2021

BMF-Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich Bahnstrom (EIAbgG-UmsetzungsV Bahnstrom); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Schamp,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der BMF-Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich Bahnstrom, zu welchem wir auf Basis der Rückmeldung der betroffenen Branche wie folgt Stellung nehmen dürfen:

Geltungsbereich und Definition Bahnstrom

Mit der gegenständlichen Durchführungsverordnung sollen die Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 2 Z 5 Elektrizitätsabgabegesetz und die Vergütung der Elektrizitätsabgabe gemäß § 4 Abs. 3 Elektrizitätsabgabegesetz, welche mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind, näher geregelt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung sind Eisenbahnunternehmen Betreiber von Haupt- und Nebenbahnen nach § 4 des Eisenbahngesetzes einschließlich Eisenbahnunternehmen, die öffentliche Verkehrsdienstleistungen auf solchen Bahnen erbringen. Dies ist anhand ihrer Konzession, Verkehrsgenehmigung oder Verkehrskonzession nach dem Eisenbahngesetz oder durch entsprechende ausländische Bewilligungen (§ 41 des Eisenbahngesetzes) nachzuweisen. Dieser Nachweis entfällt für sondergesetzlich Eisenbahnunternehmen gleichgestellte Unternehmen. Gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenständlicher Bahnstrom elektrische Energie mit einer Nennfrequenz von 16,7 Hertz oder mit leicht abweichender Nennfrequenz (insbesondere 16 2/3 anstelle 16,7 Hertz).

Die Einschränkung der Befreiung/Erleichterung/Vergütung von der Elektrizitätsabgabe auf Bahnstrom sowohl auf Haupt- und Nebenbahnen als auch auf Wechselstrom mit der Frequenz 16 2/3 Hertz ist sachlich nicht begründbar und somit unseres Erachtens gleichheitswidrig. Damit fallen nicht nur Straßenbahnen als Eisenbahnunternehmen aus dem Geltungsbereich, sondern auch Nebenbahnen, die mit einer anderen Wechselstromfrequenz (z.B. Salzburg AG) oder mit Gleichstrom (z.B. Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft) fahren. Auch die Straßenbahnen verwenden Gleichstrom.

Im Sinne einer Ökologisierung des Mobilitätssystems wird damit ein suboptimales Ergebnis erzielt, da wichtige schienengebundene Verkehrsträger im städtischen Bereich und zahlreiche Nebenbahnen nicht berücksichtigt werden. Wir regen daher an, dass

- die verwendete Definition Bahnstrom auf jegliche technische Ausprägung, die zum Betrieb von schienengebundenen Verkehrsmitteln verwendet wird - und damit auch Gleichstrom (Wechselstrom 0 Hertz) und andere Wechselstromfrequenzen - ausgeweitet wird und
- die vorgesehenen Erleichterungen/Vergütungen/Ausnahmen von der Elektrizitätsabgabe auch für Straßenbahnen nach § 5 Eisenbahngesetz Anwendung finden.

Aus diesem Grund ersuchen wir den Bundesminister für Finanzen - allenfalls unter Einbindung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - eine entsprechende Klarstellung und Erweiterung des Begriffs Eisenbahnunternehmen sowie der Definition Bahnstrom auch im Elektrizitätsabgabegesetz zu veranlassen.

Vorgehensweise bei der Verrechnung der Steuerbefreiung

Gemäß der Formulierung in § 2 Z 5 letzter Satz Elektrizitätsabgabegesetz gelten als selbst erzeugt auch jene Mengen von Bahnstrom, die innerhalb eines Unternehmens im Sinne des § 3 Abs. 4 des Kommunalsteuergesetzes erzeugt und an andere Konzerngesellschaften geliefert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Umsetzungsverordnung können Eisenbahnunternehmen die Befreiung nach § 2 Z 5 des Elektrizitätsabgabegesetzes für Bahnstrom, den sie aus erneuerbaren Primärenergieträgern selbst erzeugt haben und soweit dieser Bahnstrom nachweislich zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen von ihnen selbst verwendet wird, in Anspruch nehmen.

So plant beispielsweise die ÖBB-Infrastruktur AG, die Nachweisführung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 2 Z 5 Elektrizitätsabgabegesetz durch eine buchmäßige Darstellung des Anteils der Eigenerzeugung am Gesamtverbrauch des Bahnstroms im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG und in weiterer Folge anhand des jeweiligen Bahnstromverbrauchs der einzelnen Bahnstromkunden der ÖBB-Infrastruktur AG über den jährlichen Abrechnungszeitraum durchzuführen. Die Verluste, die durch den Transport im Bahnstromnetz von der Erzeugung bis zum Ort der Lieferung entstehen, werden dabei entsprechend in Abzug gebracht. Dabei werden die Eigenerzeugung und zugekaufter Bahnstrom mit unterschiedlich hohen Verlustfaktoren bilanziert, da dies den physikalischen Gegebenheiten entspricht. Das daraus ermittelte Verhältnis zwischen Eigenerzeugung und Zukauf wird seitens der ÖBB-Infrastruktur AG im Sinne einer mög-

lichst diskriminierungsfreien Umsetzung der Steuerbefreiung gemäß § 2 Z 5 Elektrizitätsabgabegesetz aliquot gemäß dem jeweiligen jährlichen Verbrauch an alle Bahnstromkunden der ÖBB-Infrastruktur AG und somit auch an konzernfremde Eisenbahnverkehrsunternehmen verrechnet.

Wir gehen davon aus und ersuchen um entsprechende Klarstellung, dass die Steuerbefreiung von konzernfremden Eisenbahnverkehrsunternehmen anhand der vorhandenen Rechtsgrundlagen und des Entwurfs der Durchführungsverordnung in Anspruch genommen werden kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter